



Wahlordnung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Vorpommern-Greifswald

§1 Allgemeines

- (1) Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Vorpommern-Greifswald.
- (2) Die Wahlordnung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf einer Kreismitgliederversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Vorpommern-Greifswald geändert werden.
- (3) Änderungsanträge zur Wahlordnung müssen beim Kreisvorstand eingehen und innerhalb einer Frist von mindestens 10 Tagen von diesem an alle Mitglieder des Kreisverbandes versendet werden.
- (4) Änderungsanträge als Dringlichkeitsantrag sind unzulässig.

§2 Geltungsbereich

Die Wahlordnung gilt für alle Wahlen des Kreisverbandes, die in geheimer Abstimmung erfolgen.

§3 Wahlkommission

- (1) Für die Durchführung der Wahlen wählt die Versammlung in einer offenen Abstimmung eine Wahlkommission, die aus einer* einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern besteht.
- (2) Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann für die Wahlkommission kandidieren.
- (3) Die Mitglieder der Wahlkommission werden mit einfacher Mehrheit von der Versammlung gewählt.
- (4) Die Wahlkommission bestimmt aus ihren Reihen eine*n Vorsitzende*n.
- (5) Treten Mitglieder der Wahlkommission selbst bei einer Wahl an, ruht ihre Mitgliedschaft in der Wahlkommission für die entsprechende Wahl und die Versammlung wählt eine*n Stellvertreter*in, wenn dadurch die erforderliche Mindestanzahl von 3 Mitgliedern unterschritten wird. Kandidiert der*die Vorsitzende der Wahlkommission, so bestimmt die Wahlkommission für sie*ihn eine*n Vertreter*in für die entsprechende Wahl.

§4 Stimmberechtigung

Solange Gesetze oder Satzungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nichts anderes aussagen, ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Vorpommern-Greifswald stimmberechtigt.

§5 Wählbarkeit

Solange Gesetze oder Satzungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nichts anderes aussagen, darf jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für Wahlen kandidieren.



§6 Durchführung der Wahlen

(1) Der*Die Vorsitzende der Wahlkommission stellt das jeweilige Wahlverfahren vor und ist für die korrekte Durchführung verantwortlich.

(2) Vor dem eigentlichen Wahlvorgang werden die Versammlungsteilnehmenden gefragt, ob sich noch jemand zur Wahl aufstellen lassen möchte. Diese und alle Personen, die im vornherein klar die Absicht geäußert haben, bekommen vor der Wahl die Möglichkeit einer persönlichen Vorstellung. Die maximale Länge dieser individuellen Bewerbungsreden wird von der Versammlungsleitung und der Wahlkommission gemeinsam festgelegt.

(3) Quotierte Plätze werden in dieser Reihenfolge gewählt:

- FINTA* Plätze
- Offene Plätze
- FINTA* Stellvertretenden Plätze
- Offene Stellvertretenden Plätze

Dabei ist sicherzustellen, dass sich Personen, die in einer vorangegangenen Abstimmung nicht gewählt wurden, in der darauffolgenden wieder die Möglichkeit bekommen sich aufstellen zu lassen. Diese Wahlen können daher nicht miteinander verbunden werden.

(4) Wahlen, die sich hinsichtlich der Kandidierenden nicht überschneiden, können miteinander verbunden werden

(5) Für die Stimmabgabe dürfen nur die von der Wahlkommission ausgegebenen Stimmzettel benutzt werden. Diese enthalten die Liste an Namen der Kandidierenden und für jeden Namen eine vorgesehene Kennzeichnungsmöglichkeit.

(6) Nach Ablauf angemessener Fristen eröffnet beziehungsweise schließt die Wahlkommission die Stimmabgabe.

(7) Die Stimmzettel werden von der Wahlkommission eingesammelt und ausgezählt.

(8) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

- dieser den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- auf eine*n Kandidierenden mehrere Stimmen abgegeben wurden,
- dieser nicht den Anweisungen entsprechend ausgefüllt ist und dies für die Abstimmung erheblich ist,
- dieser Vorbehalte oder zusätzliche Namen enthält,
- mehr Stimmen als erlaubt abgegeben wurden.

(9) Ein nicht ausgefüllter Stimmzettel ist gültig.

(10) Die Stimmberechtigten haben jeweils so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind. Nicht alle Stimmen müssen vergeben werden.

(11) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Erhalten mehr Personen diese Mehrheit als Plätze vorhanden sind, sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(12) Erhält im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in die Mehrheit, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, in dem diejenigen drei Kandidat*innen zur Wahl stehen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Erhält auch im zweiten Wahlgang kein*e Kandidat*in die Mehrheit wird ein dritter Wahlgang (Stichwahl) durchgeführt, in dem die beiden Kandidierenden zur Wahl stehen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Stimmenthaltungen sind in der Stichwahl unzulässig, nicht ausgefüllte Stimmzettel werden als ungültige Stimmen gezählt. Sind mehrere Plätze zu vergeben wird die Anzahl der zur Wahl stehenden Kandidierenden nach folgenden Formeln bestimmt:



- zu vergebene Plätze = n
- 2. Wahlgang = $3n-1$
- 3. Wahlgang (Stichwahl) = $2n-1$

(13) Ein Mitglied der Wahlkommission verkündet nach jeder Abstimmung das Ergebnis. Ist eine Person erfolgreich gewählt worden, wird sie durch ein Mitglied der Wahlkommission befragt, ob diese die Wahl annimmt.

(14) Die Wahllisten werden von der Wahlkommission abgezeichnet. Sie werden dem Protokoll beigelegt. Die Wahlunterlagen, einschließlich der Stimmzettel, sind mindestens zwei Jahre versiegelt aufzubewahren.

§7 Salvatorische Klausel

(1) Sollten Regelungen nach der aktuellen Gesetzeslage nicht Bestandteil der Wahlordnung des Kreisverbandes sein dürfen, so ist der Kreisvorstand befugt, dies ohne vorherigen Mitgliederversammlungsbeschluss aus der Wahlordnung zu streichen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

(2) Solche Bestimmungen gelten dann als politische Entscheidungen; der Kreisvorstand ist beauftragt, Möglichkeiten der Wiedereinführung als Wahlordnungsbestandteil (z.B. Umformulierung) zu erarbeiten.